



Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 73

Mittwoch, 15. Dezember 2021

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot);

Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot)

Die Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Verbot des Konsums von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen

In Abänderung der Allgemeinverfügung vom 24.11.2021 (Abl. S. 452 ff.) erhält deren Ziffer II. folgende neue Fassung:

Die Wirksamkeit hinsichtlich der Anordnung zum Alkoholkonsumverbot endet am 12.01.2022 (24:00 Uhr).

II. Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung zum 16.12.2021, 00:00 Uhr, in Kraft. Die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung endet am 12.01.2022, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Der Wortlaut der 15. BayIfSMV kann im Internet unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15/true eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
3. Die Vorschriften der Sicherheitssatzung (SiSa) der Stadt Landshut zum Alkoholkonsum auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen in der Stadt Landshut bleiben unberührt.
4. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).
5. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

Gründe:

I.

Die Stadt Landshut hat in ihrer Allgemeinverfügung vom 24.11.2021 (Abl. S. 452 ff.) Anordnungen zu einem Alkoholkonsumverbot auf öffentlichen Verkehrsflächen getroffen. Die Regelung vom 24.11.2021 lautet:

„I. Verbot des Konsums von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen

1. Im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut werden sämtliche in dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, in blauer Farbe gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot) festgelegt.

2. Der räumliche Geltungsbereich in dem beigefügten Lageplan umfasst insbesondere:

Kapuzinerweg, Orbankai, Postplatz über Heilig-Geist-Gasse zum Bischof-Sailer-Platz, die gesamte Neustadt einschließlich aller Verbindungsgassen zur Altstadt, Herrengasse, Börmergasse, Rosengasse, Grasgasse, Steckengasse, Schirmgasse, Kirchgasse über St. Martin, Spiegelgasse, Altstadt, Ländgasse und Ländtorplatz, Isarpromenade, Theaterstraße, Apothekergasse, Hauptwachgäßchen und die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen auf der Hammerinsel und Mühleninsel einschließlich der Badstraße und Sausteg sowie das Maxwehr und der Kiesweg entlang des Isargestade.

Ausgenommen von dem in Ziffer 1 und 2 festgelegten Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken in ganzjährig betriebenen konzessionierten Außen- sowie kombinierten Außen-/Innenbereichen von Gaststätten, die entsprechend der 15. BayIfSMV betrieben werden dürfen, und in denen die Bewirtung ausschließlich an festen Sitz- und Stehplätzen erfolgt.

II. Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung zum 25.11.2021, 00:00 Uhr, in Kraft. Die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung endet am 15.12.2021, 24:00 Uhr.“

II.

1. Zuständigkeit

Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) nach § 14 Abs. 2 15. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 ZustV *sachlich* und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG *örtlich* zuständig.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung getroffene Festlegung ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 8, 28 a Abs. 1 Nr. 9 IfSG i.V.m. § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV.

Die Voraussetzungen, unter denen die Allgemeinverfügung vom 24.11.2021 erlassen worden ist, sind weiterhin rechtlich maßgeblich und liegen tatsächlich noch immer vor. Auf die Begründung dieser Allgemeinverfügung wird deshalb ausdrücklich Bezug genommen.

Das Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hält bundes- und landesweit an. Die bestehenden bundes- und landesweiten Regelungen haben noch keine nachhaltige Trendwende zum Besseren bewirkt. Es findet ein weiterer Anstieg der Belastung des öffentlichen Gesundheitssystems statt. In den jetzigen Monaten muss eine saisonal begünstigte Virusausbreitung erwartet werden.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich deshalb dafür entschieden, die derzeit geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen weitestgehend inhaltsgleich und nur mit geringfügigen Änderungen über den 15.12.2021 hinaus bis nunmehr 12.01.2022 zu verlängern.

Der in der Stadt Landshut zu verzeichnende Inzidenzwert liegt derzeit bei 355,8 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (Stand: 15.12.2021, 03:20 Uhr. Bei einem derart hohen und dynamischen Infektionsgeschehen muss ohne weitergehende Hygiene- bzw. Schutzmaßnahmen mit vermehrten Ansteckungen und auch Krankenhaus-Einweisungen gerechnet werden.

Die angeordnete Maßnahme bzw. Verlängerung der Allgemeinverfügung steht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einklang. Sie dient einem legitimen Zweck und ist zu seiner Erreichung geeignet, erforderlich und angemessen. Diese dient dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn die Erreichung des Zwecks durch sie zumindest gefördert werden kann (Zwecktauglichkeit). Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein anderes, ebenso gut geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Angemessen ist eine Maßnahme schließlich, wenn sie den Pflichtigen bei Abwägung aller Interessen zugemutet werden kann.

Der Freistaat Bayern hält an einem Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Es gilt auf möglichst allen öffentlichen Plätzen, insbesondere den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an allen sonstigen öffentlichen Plätzen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Aufgrund eines in Landshut nach wie vor bestehenden diffusen Infektionsgeschehen ist die Allgemeinverfügung für diesen Zeitraum auch infektologisch unverändert begründet.

Die mit Alkoholisierung einhergehende Verminderung der Urteils- und Steuerungsfähigkeit, der persönlichen Sorgfalt bei den gegebenen Sozialkontakten und sogar der körperlichen Koordinationsfähigkeit führt erfahrungsgemäß zur Missachtung des für die Infektionsbekämpfung zentralen Abstandsgebots und der hinlänglich bekannten Infektionsschutzregeln. Dies birgt das Risiko einer erheblichen Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt; mit zunehmendem Alkoholkonsum ist mit einem Verhalten zu rechnen, dass das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt. Diese Regulierung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum ist erforderlich und geeignet, um eine Weiterverbreitung der Infektion einzudämmen.

Die Verlängerung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis 12.01.2022 ist dem erwarteten weiteren Infektionsgeschehen in der Stadt Landshut und der Verlängerung des Geltungszeitraums der 15. BayIfSMV geschuldet (vgl. § 18 der 15. BayIfSMV).

Im Übrigen werden die Maßnahmen – einem dem allgemeinen Sicherheitsrecht geschuldeten Rechtsgedanken entsprechend (vgl. Art. 8 Abs. 3 LStVG) – sofort beendet, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

3. Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung tritt am 16.12.2021, 0.00 Uhr, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Die vorgenommene Befristung richtet sich nach der Geltungsdauer der 15. BayIfSMV bis 12.01.2022 (vgl. § 18 der 15. BayIfSMV).

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).

- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, 15.12.2021

Alexander Putz
Oberbürgermeister